AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 15 | 7. August 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 25.06.2026
- Jahresabschlussbericht 2025 des Klinikums St. Marien Amberg (KöR)
- Verfahren zur Aufhebung der Baulinienpläne der Stadt Amberg hier: Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 167 „Areal Hochschule“ mit 157. Änderungs-verfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes hier: Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 21 Wohneinheiten und 32 Stellplätzen, davon 22 Stellplätze in der Tiefgarage sowie zwei Fahrrad- und Müllhäuschen“ auf dem Baugrundstück Wörthstraße 11 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1513/1, 1514 der Gemarkung Amberg
- Veränderungen im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH
- Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 25.06.2026

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 07. August 2026

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstalteten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gleiches gilt für die Benutzung des Eigentums der Stadt Amberg bei Märkten, die nicht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, und bei marktähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer auf Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen nach § 1 Waren feilbietet oder Tätigkeiten ausübt.

(2) Überlässt der Inhaber einer Zulassung seinen Standplatz einer anderen Person, ist der Inhaber der Zulassung Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Als Fläche wird ein Rechteck zugrunde gelegt, dessen Seiten die größte Breite und die größte Tiefe des in Anspruch genommenen Standplatzes darstellen. Überstehende Vordächer, Schirme werden nicht berücksichtigt soweit unter ihnen keine Waren feilgehalten werden. Als Mindesttiefe eines Standplatzes werden 2 m, mindestens 4 m² angesetzt. Besteht ein Verkaufsstand aus mehreren deutlich voneinander getrennten Teilen, so wird die Fläche jedes Teiles gesondert ermittelt. Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Teilflächen. Wird die Fläche gegenüber den Angaben des Zulassungsantrages oder während der Marktzeit vergrößert, erfolgt eine Nachberechnung. Zur Berechnung der Gebühr wird die Fläche eines Standplatzes jeweils auf die vollen Quadratmeter aufgerundet.

(3) Wird der zugeteilte Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

(4) Marktbeschicker des Wochen- und/oder Bauernmarktes mit Dauerzulassung (Zuweisung für Dauer eines Kalenderjahres), die mindestens alle 14 Tage einen Markt in der Stadt Amberg beschicken, wird auf die Jahresgebühr eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage.

(5) Marktbeschickern des Weihnachtsmarkts bei denen die selbstproduzierte Ware mindestens 80% der Artikel beträgt (bei Lebensmittel nur wenn ausschließlich vorverpackte Ware gem. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EU) Nr. 1169/2011 verkauft wird) und/oder künstlerischen oder handwerkliche Vorführungen (z.B. Holzschnitzer) wird eine Gebührenermäßigung von 10 % gewährt.

(6) Die Gebührenschuldner sowie ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

(7) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden auf dem Wochen- und Bauernmarkt Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung von allen Nutzern der Senkelektranten erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung oder andernfalls dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes.

(2) Die Gebühr und die Auslagen für die Stromkosten werden mit ihrer Entstehung gemäß Abs. 1 fällig.

(3) Die Inhaber von Dauerzulassungen (Jahresgebühr) haben die Gebühren und Auslagen für die Stromkosten jährlich im Voraus zu leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Wer die Gebühren und/oder die Auslagen für die Stromkosten nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Platzes.

(5) Gewerbetreibende, die auf dem Marktplatz aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis Verkaufs und Werbeeinrichtungen aufstellen dürfen, müssen für die Markttage keine gesonderte Gebühr entrichten.

(6) Die Auslagen für die Stromkosten werden mit den Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenerhebung und Nachweis

(1) Die Marktgebühren und Auslagen für die Stromkosten können bar oder unbar beglichen werden. Für die bar bezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen.

(2) Die Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind der Marktaufsicht auf Ver-langen jederzeit vorzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Amberg Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit dem Benutzungszweck vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Im Einzelfall kann die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder des Verkaufsstandes auf Antrag des Gebührenschuldners abweichend von § 3 festgesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und wirtschaftlich nachvollziehbar zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 10. März 2026 (Amtsblatt Nr. 11 vom 05. Juni 2026) außer Kraft.

Amberg, 28.07.2026

STADT AMBERG

Michael Fritz
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)

Gebührentabelle zu § 3 Abs 1

Die Gebühr wird gemäß § 3 pro Quadratmeter und Veranstaltungstag fällig, als Tag gilt auch ein angefangener Tag.

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Wochenmarkt	
1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,40 €
1.1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
1.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,60 €
1.2.1	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,65 €
1.3	Standplätze die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker)	0,60 €
1.3.1	Standplätze die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker),mit Stromanschluss.	0,65 €
1.4	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
2	Bauernmarkt	
2.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,40 €
2.1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
2.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,50 €
2.2.1	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,55 €
2.3	Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden.	0,40 €
2.3.1	Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
2.4	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
3	Krüglmarkt	
3.1	Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden.	0,40 €
3.1.2	Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
3.2	Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden.	0,45 €
3.2.1	Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,50 €
3.3	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,50 €
3.3.1	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss.	0,55 €
3.4	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,60 €
3.4.1	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss.	0,65 €
3.5	Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke)	0,60 €
3.5.1	Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke), mit Stromanschluss.	0,65 €
3.6	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität	

beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird. 0,00 €

4 Weihnachtsmarkt - (Alle Stände besitzen einen Stromanschluss)
4.1 Verkaufsstand mit Waren (Verkaufs- und Geschenkartikeln) eines Weihnachtsmarktes 0,50 €
4.2 Verkaufsstand mit Süßwaren und/oder Ausschank von ausschließlich alkoholfreien Getränken 0,55 €
4.3 Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren 0,65 €
4.4 Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren 0,75 €
4.5 Ausschank von Glühwein und/oder alkoholische Getränke (gilt auch in Kombination mit Imbiss) 0,85 €
4.6 Aktionen/Standplätze die zur Steigerung der Attraktivität beitragen (z.B. Kinderkarussel) 0,35 €
4.7 Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird. 0,00 €

5 Sonstige festgesetzte Märkte, die nicht als öffentiche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden.
5.1 Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden. 0,40 €
5.1.1 Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss. 0,45 €
5.2 Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden. 0,50 €
5.2.1 Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss. 0,55 €
5.3 Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden. 0,45 €
5.3.1 Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden, mit Stromanschluss. 0,50 €
5.4 Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren 0,50 €
5.4.1 Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss. 0,55 €
5.5 Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren 0,60 €
5.5.1 Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss. 0,65 €
5.6 Ausschank (alkohlfrei und/oder alkoholische Getränke) 0,60 €
5.6.1 Ausschank (alkohlfrei und/oder alkoholische Getränke), mit Stromanschluss. 0,65 €
5.7 Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird. 0,00 €

6 marktähnliche Veranstaltungen
6.1 Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden. 0,45 €
6.1.1 Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss. 0,50 €
6.2 Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze,Fisch) feilgeboten werden. 0,65 €
6.2.1 Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze,Fisch) feilgeboten werden, mit Stromanschluss. 0,75 €

7 Auslagen für die Stromkosten zu § 3 Abs. 7
7.1 Strompauschale je Markttag bei normalem Verbrauch (z.B. Licht, Kasse) 1,60 €
7.2 Strompauschale je Markttag bei erhöhtem Verbrauch (z.B. Kühlung) 3,20 €

Bekanntmachung
Jahresabschlussbericht 2025 des Klinikums St. Marien Amberg (KöR)

Im Zeitraum vom 17.08. – 28.08.2026 liegt im Vorstandssekretariat des Klinikums St. Marien Amberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2025:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest
- Der Jahresverlust 2025 in Höhe von -9.341.323,59 € wird mit dem nächsten Jahresabschluss mit der noch vorhandenen Gewinnrück lage in Höhe von 594.672,74 € verrechnet. Der noch verbleibende, nicht ausgeglichene Verlustbetrag 2025 in Höhe von -8.746.650,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen
- Dem Vorstand des Klinikums St. Marien, Herrn Manfred Wendl, wird Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Klinikum St. Marien Amberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg, Amberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Klinikums St. Marien Amberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg, Amberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum St. Marien Amberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg, Amberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Klinikum St. Marien Amberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschäden) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise. ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 2. Juli 2026

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg

gez. Dr. Thomas Drove
Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Markus Brüggemann
Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Bekanntmachung
Verfahren zur Aufhebung der Baulinienpläne der Stadt Amberg
hier: Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Baulinienpläne der Stadt Amberg und der Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung (i. d. F.) vom 15.07.2026

1. das Abwägungsergebnis über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-ge gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

Auflistung der aufzuhebenden Baulinienpläne und der rechtskräftigen Änderungen mit Datum der Regierungsentscheidung und Nummer der Regierungsentscheidung (RE):

BL 01 „Wagrain-Süd/Kugelfang“, 02.10.1903, RE 20536
BL 02 „Dreifaltigkeit/Regensburger Straße“, 25.11.1903, RE 26389
BL 03 „Südliche Vilsaue-Mitte“, 05.06.1904, RE 12131
BL 04 „Wagrain-Süd/Bayreuther Straße“, 04.02.1910, RE 31527
BL 05 „Dreifaltigkeit-Südwest“, 16.01.1911, RE 31426
BL 1 „Kugelbühl-West“, 04.10.1913, RE 31987
mit Änderung i.d.F. vom 15.09.1993, rechtskräftig am 15.01.1994
BL 2 „Industriegebiet-Süd/JVA“, 20.11.1914, RE 30129
BL 3 „Mariahilfberg/Schwaigerstraße“, 22.04.1919, RE 14184
BL 4 „Kochkeller“, 24.03.1921, RE 9676
mit Änderung i.d.F. vom 06.11.1990, rechtskräftig am 06.06.1992
BL 5 „Mariahilfberg/Steingutstraße“, 26.09.1921, RE 38236
BL 6 „Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße“, 24.01.1922, RE 45650
BL 7 „Drahthammer/Kümmersbrucker Straße“, 24.01.1922, RE 50979
BL 8 „Dreifaltigkeit-Nord/Hans-Sachs-Straße“, 28.03.1922, RE 10349
BL 9 „St. Sebastian-Innen“, 10.05.1922, RE 18997
BL 10 „Eisberg-Nord“, 14.06.1922, RE 25206
BL 11 „Schießstätte“, 29.01.2023, RE 52208
BL 12 „Kräuterwiese/Pfalzgrafenring“, 07.12.1923, RE 50139
BL 13 „Nürnberger Straße Ost/Infanteriestraße“, 04.04.1924, RE 7541
BL 14 „Eisberg-Südwest“, 08.04.1924, RE 8107
BL 15 „Industriegebiet-Süd“, 01.10.1924, RE 31626
BL 16 „Dreifaltigkeit Mitte“, 10.07.1925, RE 21659
BL 2A „Industriegebiet-Süd/JVA“, 15.05.1926, RE 16196
BL 17 „Schießstätteweg“, 21.06.1926, RE 20489
BL 18 „Mariahilfberg-Süd/Jahn- u. Pfistermeisterstr.“, 01.06.1928, RE 3658b1
BL 19 „Eisberg-Südost“, 17.04.1929, RE 9030
BL 20 „Drahthammer- und Merzstraße“, 18.06.1929, RE 20795
BL 21 „Altstadt-Mitte/Tanzhausgasse“, 05.12.1029, 25407/28
BL 22 „Mariahilfberg-Galgenberg“ Teil 1, 31.03.1930, RE 6051
BL 22 „Mariahilfberg-Galgenberg“ - Teil 2, 31.03.1930, RE 6051
BL 23 „Kräuterwiese/Pfalzgrafenring“, 21.11.1930, RE 34885
BL 25 „Schießstätte-Nordwest“ - Teil 1, 22.08.1933, 462/8
BL 25 „Schießstätte-Nordwest“ - Teil 2, 22.08.1933, 462/8
BL 28 „Kochkeller/Wolntzhoferstraße“, 29.09.1933, RE 454/6
BL 26 „Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße“, 28.05.1935, RE 1201/16
BL 27 „Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße“, 12.01.1940, RE 1201/3
BL 30 „Schießstätte-Mitte“, 10.06.1949, RE 1201/33
BL 31 „Dreifaltigkeit-Nord/Baumannstraße“, 14.06.1949, RE 1201/34
BL 32 „Kochkeller-Süd/August-Sperl-Straße“, 14.03.1952, RE 1201/43

Allgemeine Angaben
In der Stadt Amberg gibt es 36 Baulinienpläne. Sie sind oben namentlich mit Datum und Nummer der Regierungsentscheidung in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Aufgestellt wurden sie in den Jahren von 1903 bis 1952. Die Baulinienpläne treffen nur Festsetzungen zu Straßenbegren-zungslinien (Abgrenzung örtlicher Verkehrsflächen) zu Gebäudefluchtlinien (heute Baulinie), und zu vorderen Baugrenzen (überbaubare Grundstücksflächen) und vereinzelt zu Grünflächen. Sie sind deshalb nach heutigem Recht als einfache Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB anzu-sprechen.

Verfahrensart
Das Sammelaufhebungsverfahren erfolgt im Regelverfahren

Allgemeine Ziele und Zwecke der Aufhebung der Baulinienpläne
Die Baulinienpläne haben für den heutigen Städtebau keine Bedeutung mehr. Die damals geplan-ten Straßenzüge mit der dazugehörigen vorderen Straßenbebauung sind seit langem realisiert. Teilweise erfolgte aber in der damaligen Zeit keine Umsetzung der Straßen und durch die bauliche Entwicklung ist heute keine Realisierbarkeit mehr möglich oder sinnvoll. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind sie sowieso nicht anzuwenden.

Öffentliche Auslegung
Die Beschlussvorlage zur Aufhebung der Baulinienpläne der Stadt Amberg und Begründung mit integriertem Umweltbericht werden vom 11. August 2026 bis 18. September 2026 über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: www.amberg.de/beteiligung sowie über https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ -> Amberg

-> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwick-lung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106 im gleichen Zeitraum während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind unter https://amberg.de/service veröffentlicht.

Auf Grund der großen Datenvolumen der eingescannten Baulinienpläne sind die einzelnen Bauli-nienpläne nicht dem Beschluss als Anlage beigegeben. Sie können auf der Homepage der Stadt Amberg (Rathaus/Ämter & Referate/Baureferat/Bauleitplanung/Bebauungspläne) online oder in Papierform im Stadtplanungsamt, Steinhofgasse 2, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und können bis zum 18. September 2026 elektronisch an die E-Mail-Adresse: planungsamt@amberg.de übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhof-gasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106. Die Niederschrift kann während der Dienst-stunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-2433 wird empfohlen.

Hinweis zur Nutzung des DiPlan Portals im Beteiligungsverfahren:
Ab dem 31.10.2026 ist die Nutzung des DiPlan Portals als zentrales Landesportal verbindlich.
Die gemäß § 4 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wer-den elektronisch informiert und diese sollten ihre entsprechenden Stellungnahmen auch elektro-nisch übermitteln. Ab dem 31.10.2026 müssen die staatlichen Behörden hierfür die DiPlan Beteili-gung nutzen. Allen nichtstaatlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wird die DiPlan Beteiligung und Abgabe der Stellungnahmen aufgrund der damit verbundenen Vorteile (insbesondere der medienbruchfreien Anbindung an das Landesportal) dringend empfohlen.

Das Portal erreichen Sie unter:
https://by.beteiligung.diplanung.de/
Alle Informationen über DiPlanung Beteiligung erhalten Sie unter:
https://by.beteiligung.diplanung.de/informationen

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Be-schlussfassung über die Aufhebung der Baulinienpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-mäßigkeit der Aufhebung der Baulinienpläne nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht:
Der Umweltbericht zur Aufhebung der Baulinienpläne enthält nur grobe Informationen zu umwelt-relevanten Belangen, da sich durch die Aufhebung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkun-gen ergeben. Deshalb erfolgte nur ein gemeinsamer Umweltbericht für alle Baulinienpläne.
Neben der Beschreibung von Inhalt und Zielen der Baulinienplänen, erfolgte die Darstellung der Auswirkungen auf die Ziele des Umweltschutzes im Landesentwicklungsprogramm, im Landschaftsplan, im Grünordnungsplan „Südliche Vilsaue“ und für die Baumschutzverordnung.
Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden im Umweltbericht auf die Festsetzungen „Öffentliche Anlagen und Wege“ in den Baulinienplänen BL 14, 16, und 19, beim Schutzgut Boden, Wasser auf die Festsetzung „Überschwemmungsgebiet“ im Baulinienplan 23 eingegangen.

Beim Schutzgut Ortsbild sind die Festsetzungen zur den Gebäudefluchtlinien und vorderen Be-bauungsgrenzen betroffen. Da die Baulinienpläne hier neben der Festlegung der Straßen den Hauptinhalt haben, ergeben sind im bebauten Innenbereich eine Vielzahl von Festsetzungen. Die Auswirkungen auf das Schutzbild Ortsbild sind für jeden Baulinienplan in Kapitel 8 der Begrün-dung dargelegt.
Bei der Beibehaltung der Baulinienpläne ergeben sich keine Änderungen der Prognosezustände. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht vorgesehen.

Weitere umweltbezogene Informationen sind nicht verfügbar und umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-gern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderan-gaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informatio-nen erhalten Sie unter https://www.amberg.de/beteiligung unter dem Stichwort „Datenschutz“

Zur Bekanntmachung verfügt am 07.08.2026

Amberg, den 31.07.2026

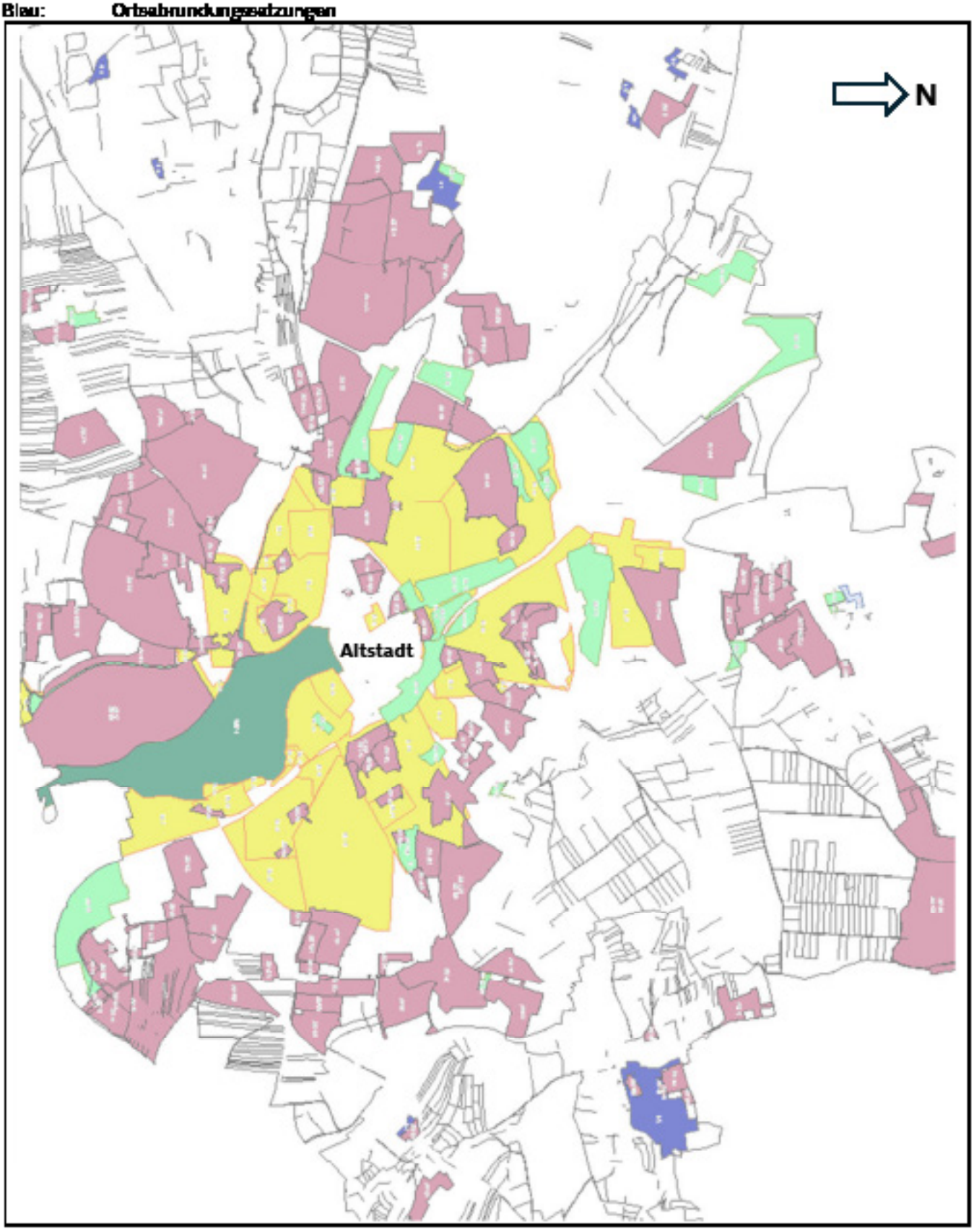
Stadt Amberg

Michael Fritz
Oberbürgermeister

Vorlage 005/0108/2026
Anlage 1

Übersichtliche Darstellung der Baulinienpläne im Stadtgebiet Amberg

Gelb:	Baulinienpläne
Rot:	Rechtskräftige Bebauungspläne
Hellgrün:	Bebauungspläne im Verfahren
Dunkelgrün:	Grünordnungsplan Südliche Vilsaue
Blau:	Ortsabrundungssatzungen



Bekanntmachung
Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 167 „Areal Hochschule“ mit 157. Änderungs-verfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwur-fes Amberg 167 „Areal Hochschule“ in der Fassung (i.d.F.) vom 15.07.2026 und des Entwurfes zur 157. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 15.07.2026

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
3. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
4. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt im Bereich der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg und im Bereich des nördlich anschließenden Areals. Er umfasst ca. 8,24 ha und ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-entwurfes weist folgende Grundstücke auf: 1530, 1532, 1532/3, 1642, 1642/19, 1642/23, 1624/25, 1642/26, 1642/27, 1642/29, 1642/30, 1642/32, 1642/39, 1642/40, 1642/41, 1642/42, 1642/47, 1642/48, 1642/50, 1642/51, 1642/52, 1642/53, 1642/54, 1642/55, 1642/60, 1642/61, 1642/62, 1642/67, 1642/69, 1642/70, 1642/71, 1668/20; alle der Gemar-kung Amberg.

Verfahrensart
Die Aufstellung und die 157. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung einer nachhaltigen, funktionalen und zeitgemäßen städ-tebaulichen Entwicklung des Areals im Umfeld der Hochschule. Die derzeit geltenden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans entsprechen in Teilen nicht mehr den aktuellen städtebauli-chen Anforderungen und lassen die Umsetzung geplanter ergänzender Neubauvorhaben nicht zu. Darüber hinaus wurden einzelne Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans in der baulichen Realität nicht vollständig umgesetzt, sodass eine Anpassung und Neuordnung der planungsrechtli-chen Grundlagen erforderlich werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Bebauungsplanentwurf Amberg 167 „Areal Hochschule“ und der Entwurf zur 157. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden vom
11. August 2026 bis 18. September 2026
über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: www.amberg.de/beteiligung sowie über https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.
Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwick-lung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106 im gleichen Zeitraum während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind unter https://amberg.de/service veröffentlicht.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und sollten möglichst bis zum 18. September 2026 elektronisch an die E-Mail-Adresse: planungsamt@amberg.de übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhof-gasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106. Die Niederschrift kann während der Dienst-stunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-2433 wird empfohlen.

Hinweis zur Nutzung des DiPlan Portals im Beteiligungsverfahren:
Ab dem 31.10.2026 ist die Nutzung des DiPlan Portals als zentrales Landesportal verbindlich.

Die gemäß § 4 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wer-den elektronisch informiert und diese sollten ihre entsprechenden Stellungnahmen auch elektro-nisch übermitteln. Ab dem 31.10.2026 müssen die staatlichen Behörden hierfür die DiPlan Beteili-gung nutzen. Allen nichtstaatlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wird die DiPlan Beteiligung und Abgabe der Stellungnahmen aufgrund der damit verbundenen Vorteile (insbesondere der medienbruchfreien Anbindung an das Landesportal) dringend empfohlen.

Das Portal erreichen Sie unter:
https://by.beteiligung.diplanung.de/
Alle Informationen über DiPlanung Beteiligung erhalten Sie unter:
https://by.beteiligung.diplanung.de/informationen

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderan-gaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informatio-nen erhalten Sie unter https://www.amberg.de/beteiligung unter dem Stichwort „Datenschutz“

Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschafts-plans
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB)

Zur Bekanntmachung verfügt am 07.08.2026

Amberg, den 31.07.2026

Stadt Amberg

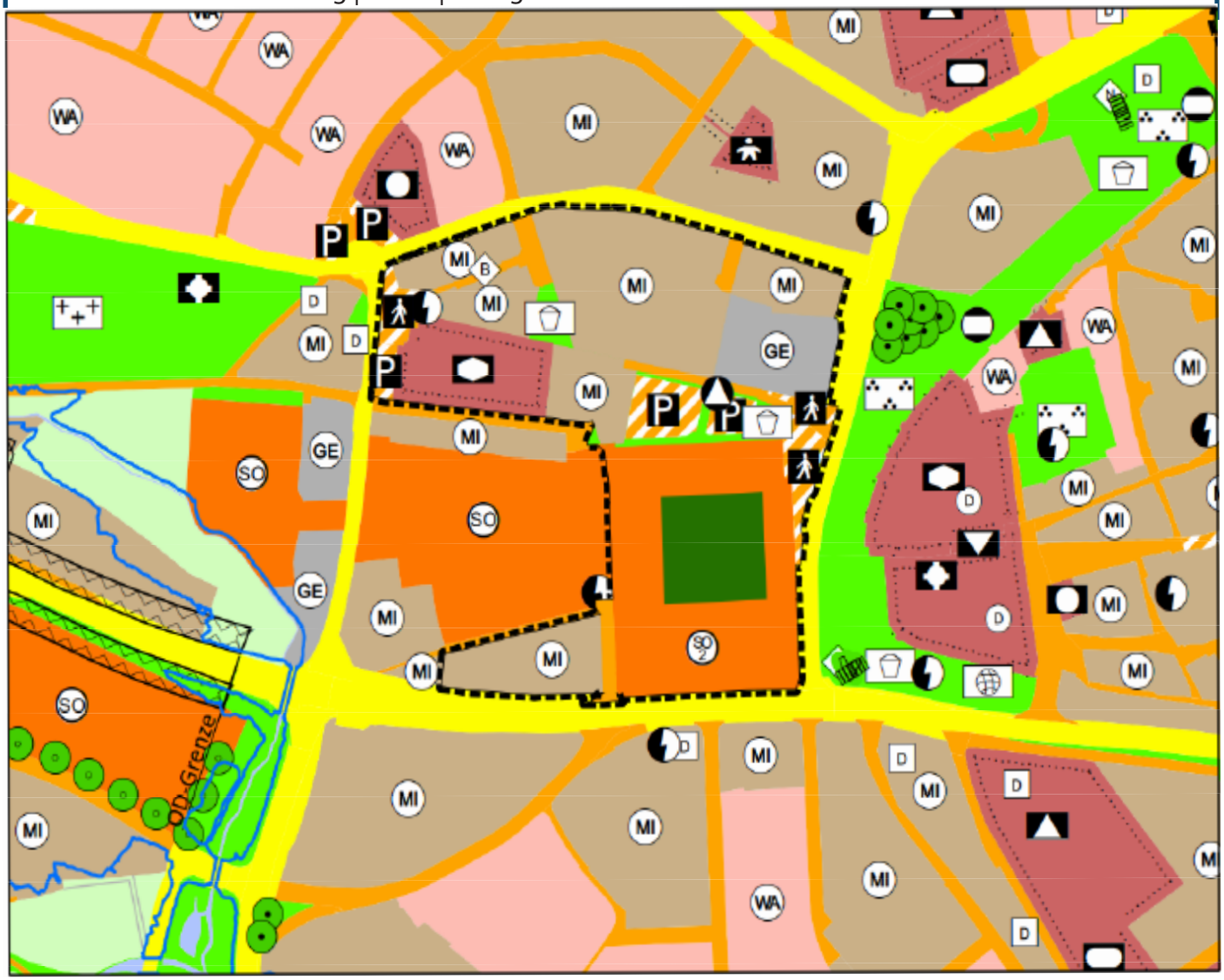
Michael Fritz
Oberbürgermeister



	D		E		F		G		H	
II	MI 1	III	MI 1	IV	MI 2	III	MI 2	IV	MI 3	IV
a	0,6	a	0,6	a	0,6	o	0,6	o	0,6	o
	10,5m	12,5m	13,5m	15,5m	10,5m		13,5m		15,5m	

Grundlagen:
Digitale Flurkarte — Stand: 24.07.2025
Luftbild — Stand: 2024

REFERAT FÜR STADTENTWICKLUN
Stadtplanungsamt Amberg / Vorla
Bebauungsplan Amberg **167 "Are**



Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 21 Wohneinheiten und 32 Stellplätzen, davon 22 Stellplätze in der Tiefgarage sowie zwei Fahrrad- und Müllhäuschen“ auf dem Baugrundstück Wörthstraße 11 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1513/1, 1514 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 04.08.2026 Aktenzeichen BVV-295-2026-1 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter einer aufschiebenden Bedingung hinsichtlich der Grundstücksvereinigung der beiden Flur-Nrn. „1513/1“ und „1514“ der Gemarkung Amberg erteilt. Im Zuge der Genehmigung wurde die Gebäudeabsteckung sowie die Vorlage von brandschutzrechtlichen sowie standsicherheitsrechtlichen Bescheinigungen beauflagt. Des Weiteren beinhaltet der Genehmigungsbescheid Auflagen hinsichtlich der Lüftung der Mittelgarage auf Grundlage von § 14 GaStellV. Dem Vorhaben liegen die mit dem Prüfvermerk vom 15.07.2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 04.08.2026

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung
Veränderungen im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH

In der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH vom 02.07.2026 wurden in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Tobias Winter	(Stadtrat der Stadt Amberg)
Herr Uwe Bergmann	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)
Herr Albert Geitner	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)
Herr Fredi Weiß	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)

Herr Oberbürgermeister Michael Fritz ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrats und dessen Vorsitzender.

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden sind:

Frau Gabriele Donhauser
Herr Peter Dotzler
Herr Winfried Franz
Herr Josef Reindl

STADTBAU AMBERG GMBH

Dipl.-Kfm. Maximilian Hahn

Geschäftsführer

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung

Die Stadt Amberg - Bauordnungsamt - hat für Herrn Tarek Fawaz, geb. 04.09.1995, gemeldet in Steinhauserstraße 17 in 92224 Amberg am 13.07.2026 eine Anordnung (Aktenzeichen: 5.2.4 Sti; PKW AM-TF-95) erlassen.

Die Anordnung konnte unter oben genannter Meldeadresse nicht zugestellt werden. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das betreffende Schreiben im Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Bauordnungsamt -, Steinhofgasse 2 in 92224 Amberg, Zimmer 026, zur Einsichtnahme durch den Adressaten oder einen bevollmächtigten Vertreter hinterlegt ist.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt der Stadt Amberg zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zur Bekanntmachung verfügt am 07.08.2026

Amberg, 30.07.2026

STADT AMBERG

Referat für Stadtentwicklung und Bauen

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats. Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de

AMBERG